



Mitglieder- und Beitragsordnung

§ 1 Vereinssatzung ist die Grundlage der Mitglieder- und Beitragsordnung

Die Grundlage der Mitglieder- und Beitragsordnung ist die Vereinssatzung.
Es wird auf die entsprechenden Regelungen in der Vereinssatzung hingewiesen.

§ 2 Aufnahme in den Verein

Für die Aufnahme (siehe § 8) in den Verein muss das gültige Aufnahmeformular korrekt und vollständig ausgefüllt bei der Mitgliederverwaltung abgegeben sein.

Das Lastschrift-Einzugsverfahren soll zum Beitragseinzug angewendet werden. Bei den „Lastschriftzahlern“ wird mit der Abbuchung des Beitrages die Aufnahme bestätigt.

Eine andere Beitragszahlung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen und muss ausdrücklich genehmigt sein. Diese Mitglieder werden als „Rechnungszahler“ geführt.

Für Rechnungszahler (= z. B. Einzahlung, Überweisung, Dauerauftrag) erfolgt die Bestätigung der Vereinsaufnahme mit einer ersten Zahlungsaufforderung.

Man kann nur zum 01. Januar oder zum 01. Juli eines Jahres Mitglied werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge (1. bis 4.) des FC Speyer 09 wurden am 28. Oktober 2009 von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirksamkeit wie folgt beschlossen.

Jährlich sind zu zahlen:

1. Erwachsene (19 bis 59 Lebensjahre)	96,-- Euro
2. Jugendliche (bis 18. Lebensjahr)	60,-- Euro
3. Senioren (ab 60 Lebensjahre)	72,-- Euro
4. Familienbeitrag (alle Angehörigen einer Familie)	130,-- Euro
5. Beitragsfrei *	beitragsfrei

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen weitere Tarife bestimmen, den Beitrag stunden oder erlassen und den Zahlungsintervall ändern (siehe Satzung § 5 Absatz 2).

* Wenn ein Familienbeitrag oder ähnlicher Gruppenbeitrag gezahlt wird, werden die weiteren Angehörigen der Familie oder Gruppe als Beitragsfrei eingestuft.

§ 4 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Bei jährlicher Zahlung wird der Beitrag zum 01. Januar (Zahlungsintervall K) oder zum 01. Juli (Zahlungsintervall G) eines Jahres fällig. Bei halbjährlicher Zahlung wird jeweils der halbe Jahresbeitrag zum 01. Juli und 01. Januar eines Jahres fällig.

Die Beiträge sind nur auf das Beitragskonto Nr. 1 2 4 0 1 bei der Kreis- und Stadtparkasse (BLZ 54750010) einzuzahlen.

Wer zum 01. Januar eines Jahres Mitglied wird, zahlt seinen Beitrag nach dem „Zahlungsintervall K“ und wer zum 01. Juli eines Jahres Mitglied wird, zahlt seinen Beitrag nach dem „Zahlungsintervall G“ (nur bei „Jahresbeitragszahlern“).

§ 5 Zahlungsfristen

Mitglieder, die als „Rechnungszahler“ eingetragen sind, müssen ihren Beitrag termingerecht und vollständig unaufgefordert überweisen oder einzahlen. Ein Dauerauftrag von Seiten des Mitgliedes kann hier hilfreich sein.

Mitglieder, welche nicht am Lastschrift-Einzugsverfahren teilnehmen, werden bei Ausbleiben des Beitragseingangs 4 Wochen nach Fälligkeit des Beitrags schriftlich gemahnt. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € erhoben, welche auf den offenen Betrag aufgeschlagen wird. Ist 14 Tage nach Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen, entscheidet der Vorstand (siehe § 7) über weitere Maßnahmen (z.B. Ausschluss) entsprechend § 5 und § 6 der Vereinssatzung.

§ 6 Lastschrift-Einzugsverfahren

Lehnt die Bank eines Mitglieds die Einlösung eines Lastschriftauftrags ab, so wird das Mitglied so behandelt wie in § 5 geregelt wird. Abweichend hiervon werden die Bearbeitungsgebühren der Bank in Rechnung gestellt. Diese betragen zur Zeit mindestens 3,- € pro Vorgang.

Legt ein Mitglied direkten, persönlicher Widerspruch gegen den Lastschritteinzug ein, wird dies als Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres gemäß § 4 der Vereinssatzung gewertet. Die Pflicht zur Beitragszahlung für das halbe Jahr bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Für diesen Beitrag wird eine Rechnung gestellt, die gemäß § 5 Beitragsordnung behandelt wird. Der Vorstand (siehe § 8) kann aber auch darauf verzichten und das Ende der Mitgliedschaft sofort festlegen.

§ 7 Verweigerung der Aufnahme wegen pflichtwidrigem Verhalten in der Vergangenheit

Personen, die in der Vergangenheit ihre Pflichten gegenüber dem Verein verletzt hatten, kann die Aufnahme verweigert werden. Hierüber entscheidet der gesamte Vorstand endgültig.

§ 8 Entscheidungen des Vorstandes

Die Entscheidungen des Vorstandes wird von dem mit der Mitgliederverwaltung beauftragten Vorstandsmitglied stellvertretend bei allgemeinen Vorgängen vorgenommen. Die Vorstandsmitglieder werden davon informiert. Sie können dem widersprechen. Dann entscheidet der gesamte Vorstand.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft kann zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Sie muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres bei der Mitgliederverwaltung eingetroffen sein. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft wird nicht gegeben. Gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.

Eine Abmeldung als Spieler bedeutet keine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft und eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft bedeutet keine Abmeldung als Spieler. Dabei sind die unterschiedlichen Fristen zu beachten.

Diese Mitglieder- und Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 03. Mai 2010 beschlossen.

Speyer, den 03. Mai 2010